

Begründung

zur Zweiten Änderung der Vergabeverordnung

A. Allgemein

Die Änderung dient der Anpassung der Vergabeverordnung an die Neufassungen der Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF, die ihrerseits die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 in der berichtigten Fassung vom 9. August 2002 (Richtlinie über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge) umsetzen.

Zur Umsetzung der o.g. Richtlinie in deutsches Recht ist es erforderlich, die bisherigen Bekanntmachungsmuster, die als Anlage Bestandteil der Verdingungsordnungen sind, durch die neuen Standardformulare zu ersetzen. Die zwingende Verwendung der neuen Standardformulare soll die Qualität der Bekanntmachungen verbessern, zu mehr Transparenz und Effizienz beitragen und die elektronische Beschaffung erleichtern.

Die Neufassung der VOB beinhaltet gleichzeitig eine Änderung des Titels und die Anpassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz.

Weiterhin enthalten VOL/A und VOB/A eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Zivilprozessordnung (§ 9 Nr. 5 VOL/A und § 10 Nr. 6 VOB/A); eine Änderung der VgV ist damit nicht verbunden.

Gleichzeitig wurden Änderungen im § 13 der VgV vorgenommen. Diese Vorschrift besagt, dass Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, 14 Tage vor Vertragsabschluss hierüber informiert werden müssen. Verschiedene Oberlandesgerichte hatten entgegen dem Willen des Verordnungsgebers entschieden, dass es zur Berechnung dieser Frist auf den Zugang beim Bieter ankommt. Mit der nun vorgenommenen Änderung wird klargestellt, dass allein ausschlaggebend für die Fristberechnung der Tag der Absendung durch den öffentlichen Auftraggeber ist. Auf den Zugang beim erfolglosen Bieter kommt es somit nicht an.

Hiermit verbunden ist eine Vereinfachung der Übermittlung in der Form, als der öffentliche Auftraggeber künftig wahlweise diese Information elektronisch, also per E-Mail, Fax oder Brief (Textform) versenden kann.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau insbesondere für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten, da die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet wird, die an die Verbraucher weiter gegeben werden könnten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Der Artikel 1 ändert die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung).

Zu Ziffern 1 bis 3

Die in §§ 4, 5 und 6 enthaltenen statischen Verweise auf die Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF werden an die aktuellen Fassungen angepasst. Materiell werden damit die genannten Auftraggeber zur Anwendung dieser Neufassungen der Verdingungsordnungen verpflichtet. Dies ist erforderlich, da die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 die Mitgliedstaaten zur Umsetzung und Anwendung der Standardformulare verpflichtet. Die Neufassungen der Verdingungsordnungen übernehmen die neuen Standardformulare.

Ab dem 1. Mai 2002 müssen öffentliche Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge, die den EU-Vergaberichtlinien unterliegen, unter Verwendung dieser neuen Standardformulare europaweit im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die neuen Standardformulare entsprechen den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über den Inhalt von Bekanntmachungen.

Mit der zwingenden Verwendung der neuen Formulare wird mehr Transparenz und Effizienz bei den Bekanntmachungen erzielt. Gleichzeitig wird die elektronische Beschaffung erleichtert, da sie den öffentlichen Auftraggebern den Weg öffnen, die Bekanntmachungen einheitlich auf e-

elektronischem Weg an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg zu leiten. Dies trägt zur Senkung der Kosten der Bekanntmachungen bei.

Außerdem wird es durch die neuen Veröffentlichungsmuster den potentiellen Auftragnehmern erleichtert, mit Hilfe automatischer Suchprogramme die sie interessierenden Ausschreibungen zu finden.

Im § 6 VgV wird auch der Titel der VOB geändert. Der Deutsche Vergütungsausschuss für Bauleistungen (DVA) hatte in seiner Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2000 eine Namensänderung der VOB vorgenommen.

Zu Ziffer 4

Die Änderungen in § 7 dient der Anpassung an den neuen Namen der VOB.

Zu Ziffer 5

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Frist des § 13 mit der Absendung der Information an die erfolglosen Bieter durch den öffentlichen Auftraggeber beginnt. Der Verordnungsgeber hat sich bereits mit dem bisherigen Wortlaut des § 13 dafür entschieden, für den Beginn der Frist nach § 13 Satz 2 nicht auf den Zugang beim Bieter, sondern auf den Tag der Absendung durch den öffentlichen Auftraggeber abzustellen.

Außerdem wird das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt, um zusätzliche Wege der schnellen Information per Fax und E-Mail zu ermöglichen. Nach § 126 b BGB bedarf es bei der Textform weder einer Unterschrift noch einer digitalen Signatur.

Zu Artikel 2

Im Interesse der Lesbarkeit und der Anwendbarkeit der Vergabeverordnung wird dem BMWi die Möglichkeit eröffnet, den Wortlaut der Verordnung in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.